

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sitzungstermin: 18.05.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Stadtkyll, Turnhalle

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Harald Schmitz	Ortsbürgermeister
---------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Wolfgang Friedrich	
Herr Stephan Juchems	
Frau Claudia Kettmus	
Herr Theo Kinnen	
Herr Dr. Georg Lentz	2. Beigeordneter
Herr Andreas Lux	
Frau Carmen Mies	Ortsvorsteherin Schönfeld
Herr Guido Pfeil	
Herr Manfred Post	1. Beigeordneter
Herr Holger Schnorrenberg	
Herr Christoph Simon	
Herr Torsten Weber	

Verwaltung

Herr Arno Fasen	FB 1 Organisation und Finanzen	anwesend ab TOP 05
-----------------	--------------------------------	--------------------

Gäste

Firma Forstbüro Matt	
Frau Revierförsterin Anna Hahn	Revierförsterin
Herr Michael Schimper	Forstamtsleiter

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Josef Ballmann	entschuldigt
Herr Siegfried Jost	entschuldigt
Herr Frank Königs	entschuldigt
Herr Ingo Probst	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Stadtkyll waren durch Einladung vom 09.05.2022 auf Mittwoch, 18.05.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Forsteinrichtungswerk zum Stichtag 01.10.2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4153/22/35-460
5. Forstrevier Stadtkyll - Entscheidung über die Revierleitung
Vorlage: 1-4084/22/35-454
6. Besetzung der Revierleitung des Forstreviers Stadtkyll - Zustimmung nach § 28 Abs. 1
Landeswaldgesetz
Vorlage: 1-4085/22/35-455
7. Anschaffung einer Pumptrack/Skaterpark-Anlage
Vorlage: 2-3330/22/35-462
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr
2017 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: 1-4150/22/35-458
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr
2018 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: 1-4151/22/35-459
10. VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-4143/22/35-457
11. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Finanzangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheit;
15. Grundstücksangelegenheit
16. Vertragsangelegenheiten
17. Informationen des Ortsbürgermeisters
18. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 23.03.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Einwände/Bedenken hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

keine

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

➤ **Flächennutzungsplan -Teilfortschreibung Baugebiete**

Um im neuen Flächennutzungsplan neue Baugebiete ausweisen zu können, ist es erforderlich, vorab Baulücken bzw. unbebaute Grundstücke nach Möglichkeit zu schließen.

Da die Baulücken in Stadtkyll ausschließlich Privatgrundstücke sind, wurde die Verfügbarkeit dieser Flächen abgefragt.

Insgesamt wurden hierfür 86 Grundstückseigentümer. Nach dieser Abfrage stehen nur 2 Grundstücke zur Veräußerung an.

Diese Grundstücke sind auf der Homepage der Ortsgemeinde eingestellt. Die Verwaltung wurde gebeten, die Ausweisung von Bauland/Bauflächen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

➤ **Dorferneuerung – Zukunfts-Check Dorf – Erstellung/Fortschreibung von Dorferneuerungskonzepten**

Wie stellen wir unsere Dörfer zukunftsfähig auf?

Wie erhalten wir diese als attraktive Wohn-, Lebens- u. Arbeitsstandorte?

Die Landrätin hat zu einer Informationsveranstaltung „Zukunfts-Check-Dorf“ eingeladen. Hier wird versucht auf diese Fragen Antworten zu finden.

Mit der Teilnahme besteht die einmalige Chance zur kurzfristigen Erstellung bzw. Fortführung eines in die Jahre gekommenen Dorferneuerungskonzeptes.

Da dies genau das ist was bei uns noch offensteht, werde ich an diesem Termin mit Carmen Mies teilnehmen und danach einen Tagesordnungspunkt für die Sitzung festlegen.

➤ **Jahresabschluss Forstbetrieb 2021**

Der Forstwirtschaftsplan 2021 wurde mit einem Ergebnis von minus 34.880 € beschlossen. Zwischenzeitlich ist der Jahresabschluss erstellt und das Ergebnis ist erfreulicher Weise nur minus 8.845,10 € aus.

➤ **Neuer Gemeindearbeiter ab 15.06.2022**

Der Haupt- u. Finanzausschuss hat in der Sitzung am 09.05.2022 die Einstellung von Herrn Stephan Dahmen aus Esch als neuen Gemeindearbeiter beschlossen. Herr Dahmen hat den Arbeitsvertrag bereits unterzeichnet und wird am 15.06.2022 seinen Dienst in der Ortsgemeinde beginnen.

➤ **Sitzungen des Ortsgemeinderates künftig wieder in der Marktscheune**

Wenn die Corona-Bestimmungen so bleiben, könnte ich mir vorstellen die Sitzungen des Ortsgemeinderates künftig wieder in der Marktscheune abzuhalten.

Hierzu wurden keine Bedenken vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 4: Forsteinrichtungswerk zum Stichtag 01.10.2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4153/22/35-460

Sachverhalt:

Das Forstbüro Matt, Trier, wurde seitens der Ortsgemeinde beauftragt den mittelfristigen Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) für den Forstbetrieb zum Stichtag 01.10.2022 zu erstellen.

Das Forstbüro hat den Entwurf inzwischen erstellt und am 02.04.2022 im Rahmen eines Waldbegangs vorgestellt und erörtert.

Nunmehr steht die abschließende Beratung und Beschlussfassung über den vorgelegten Entwurf an.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den mittelfristigen Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) zum Stichtag 01.10.2022 und mit zehnjähriger Geltungsdauer (§ 1 LWaldGDVO) in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 5: Forstrevier Stadtkyll - Entscheidung über die Revierleitung
Vorlage: 1-4084/22/35-454

Sachverhalt:

Nach dem Ende des Verwaltungsrechtsstreits zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Stadtkyll, Kerschenbach und Reuth wegen der Neuabgrenzung des Forstreviers Stadtkyll ist in Folge dessen das bisherige Forstrevier Stadtkyll untergegangen und einerseits das Forstrevier Hallschlag und andererseits das neue Forstrevier Stadtkyll entstanden.

Seitens der Gemeinden des neuen Forstreviers Stadtkyll ist gemäß § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz darüber zu entscheiden, ob sie an der bisherigen staatlichen Revierleitung festhalten oder ob sie diese aufgeben und eine kommunale Revierleitung installieren möchten.

Im vorgenannten Verwaltungsrechtsstreit ging es unter anderem darum, zu erreichen, dass die bisherige Wahlmöglichkeit des § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz, also die Wahl zwischen staatlicher und kommunaler Revierleitung, nicht genommen wird, auch wenn das Revier durch das Ausscheiden der Ortsgemeinde Hallschlag nicht mehr die von Landesforsten geforderte Mindestreviergröße von 1.500 ha erfüllen kann.

Es ging also gerade darum, am Status quo keine Veränderung zu erfahren und an der staatlichen Revierleitung festzuhalten.

Daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, auch weiterhin an der staatlichen Revierleitung festzuhalten.

Der Forst- und Jagdausschuss hat beschlossen, dem Rat zu empfehlen, auch weiterhin an der staatlichen Revierleitung festzuhalten.

Beschluss:

Der Rat beschließt, in Kenntnis der Empfehlung des Forst- u. Jagdausschusses, auch weiterhin an der staatlichen Revierleitung festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 6: Besetzung der Revierleitung des Forstreviers Stadtkyll - Zustimmung nach § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz
Vorlage: 1-4085/22/35-455**

Sachverhalt:

Nach dem Ende des Verwaltungsrechtsstreits zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Stadtkyll, Kerschenbach und Reuth wegen der Neuabgrenzung des Forstreviers Stadtkyll ist in Folge dessen das bisherige Forstrevier Stadtkyll untergegangen und einerseits das Forstrevier Hallschlag und andererseits das neue Forstrevier Stadtkyll entstanden.

Seitens der Gemeinden des neuen Forstreviers Stadtkyll ist gemäß § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz darüber zu entscheiden, ob sie an der bisherigen staatlichen Revierleitung festhalten oder ob sie diese aufgeben und eine kommunale Revierleitung installieren möchten.

Der Rat hat entschieden, an der staatlichen Revierleitung festzuhalten, sodass nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Landeswaldgesetz noch zu entscheiden ist, ob die Gemeinde auch weiterhin an der Besetzung der Revierleitung durch Frau Forstoberinspektorin Anna Hahn festhält.

Der Forst- und Jagdausschuss hat dem Rat empfohlen, an der Besetzung der Revierleitung durch Frau Forstoberinspektorin Anna Hahn festzuhalten.

Beschluss:

Der Rat beschließt, in Kenntnis der Empfehlung des Forst- und Jagdausschusses, auch weiterhin an der Revierleitung durch Frau Forstoberinspektorin Anna Hahn festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 7: Anschaffung einer Pumptrack/Skaterpark-Anlage
Vorlage: 2-3330/22/35-462**

Sachverhalt:

Wie bereits in der Haushaltplanung berichtet, hat der Stiftungsrat der Stiftung der ehemaligen Volksbank Eifel Mitte eine Ausschüttung an die Ortsgemeinde Stadtkyll beschlossen. Insgesamt werden 25.000 €, verteilt auf 5 Jahre, von der Volksbank-Stiftung an die Ortsgemeinde Stadtkyll überwiesen.

Diese Spenden sind zweckgebunden für einen Skater-Park (Pumptrack). Zu verdanken ist diese Spende den Geschwistern Hoffmann-Seufert aus Stadtkyll, die ihr Vermögen der Stiftung angedacht haben.

Durch die Ortsgemeinde wurden zwei Angebote für die Anlage „World Cup“ eingeholt, da diese laut Voranfrage im vergangenen Jahr unter 50.000 € lagen. Derzeit ist es jedoch so, dass sich die Preise wie folgt darstellen:

Bieter 1:	50.943,90 €
Bieter 2:	53.085,90 €

Der wirtschaftlichste Bieter, die Fa. Allegra Movement GmbH, Via Planet 7, CH-7504 Pontresina, bietet die zum Preis von 50.943,90 € (Brutto) an. Da noch evtl. Kosten für Geländearbeiten und Abnahmen anfallen, können die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jedoch überschritten werden. Aus diesem Grund wurde sich für die nächstkleinere Anlage zum Preis von 45.101,00 € (Brutto) entschieden.

Der zweite Anbieter kann derzeit nur die größere Anlage liefern.

Bei der angedachten Pumptrack/Skaterpark-Anlage handelt es sich um eine Sport- und Freizeitanlage nach DIN EN 16899. Entsprechend dieser Norm muss der Eigentümer oder Betreiber zur Verhinderung von Unfällen sicherstellen, dass ein geeigneter Inspektionsplan für die Anlage aufgestellt und eingehalten wird.

Dieser muss lokale Bedingungen und die Anweisungen des Herstellers oder Konstrukteurs berücksichtigen, die die notwendige Inspektionshäufigkeit beeinflussen können. Der Inspektionsplan muss die bei den Inspektionen zu inspizierenden Komponenten und die Inspektionsverfahren aufführen. Das Gerät und der Bodenbelag müssen nach den Anweisungen des Herstellers oder Konstrukteurs aufgebaut werden.

Die Häufigkeit von Inspektionen stellt sich nach DIN EN 16899:2017-03 wie folgt dar:

1. **Routinemäßige visuelle Inspektion** (nach Nutzungsintensität wöchentlich bis täglich) durch Fachkundigen (Gemeindearbeiter etc.)
2. **Operative Inspektion** (alle 1 bis 3 Monate) durch Sachkundigen / Spielplatzprüfer
3. **Jährliche Hauptinspektion** (1-mal jährlich) durch Sachkundigen / Spielplatzprüfer

Die vorgenannten Anforderungen haben daher wesentlichen Einfluss auf die anfallenden Betriebs-/Unterhaltungskosten für die Pumptrak/Skaterpark-Anlage.

Die Pumptrak/Skaterpark-Anlage soll auf dem Tennenplatz an der Sportanlage errichtet werden. Auf Anfrage hat der Hersteller mitgeteilt, dass diese Skater-Anlage nicht über Winter abgebaut werden müsste.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Kaufvertrag für die Lieferung der Skaterpark-Anlage der Fa. Allegra Movement GmbH zum Preis von 45.101,00 € (Brutto) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 8: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: 1-4150/22/35-458

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Diese Prüfung ist am 28.03.2022 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigelegt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2017 der Ratsvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2017 in der vorgelegten Fassung fest.

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, dem I. Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll a.D. und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Obere Kyll a.D. Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

OB Harald Schmitz
Manfred Post

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Enthaltung: 3 Sonderinteresse: 2

**TOP 9: Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: 1-4151/22/35-459**

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, des Beauftragten der Verbandsgemeinde, der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Beauftragten vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Diese Prüfung ist am 28.03.2022 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigelegt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2018 der Ratsvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2018 in der vorgelegten Fassung fest.

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, dem I. Beigeordneten sowie dem Beauftragten der Verbandsgemeinde Obere Kyll a.D. und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Obere Kyll a.D. Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

OB Harald Schmitz
Manfred Post

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Enthaltung: 3 Sonderinteresse: 2

Sachverhalt:

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden vom Land verschiedene Hilfen auf den Weg gebracht. So wurde der VG Gerolstein einschl. den Städten und Gemeinden eine Soforthilfe i. H. v. 1,84 Mio. € für die Beseitigung von ersten Schäden zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Soforthilfe wurde das Förderprogramm aus der Verwaltungsvorschrift zur Beseitigung der Schäden auf Grund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 (VV Wiederaufbau RLP 2021) aufgelegt und im September 2021 verabschiedet. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Gewährung von Zuschüssen an die Kommunen zur Beseitigung der Schäden mit einem Fördersatz von grds. 100 %.

Für die Gewährung dieser Aufbauhilfen ist bei den Kommunen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. An erster Stelle steht das sogenannte Maßnahmenplanverfahren, welches der Maßnahmen- und Budgetsteuerung dienen soll. Die Verbandsgemeinden sind darin angehalten, Ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden sowie die Maßnahmen der Städte und Ortsgemeinden in einem Plan zusammen zu fassen. Die Kreisverwaltung prüft diesen Maßnahmenplan auf Plausibilität und Schlüssigkeit, führt die Maßnahmen der Verbandsgemeinden zusammen und leitet den Maßnahmenplan des Landkreises Vulkaneifel weiter an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zur Feststellung. Die Verbandsgemeinden waren angehalten ihren Maßnahmenplan bis Ende des Jahres 2021 über die Landkreise an das Mdl weiterzuleiten.

Der festgestellte Maßnahmenplan wird dann in der zweiten Stufe Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsanträge. Für jede gemeldete Maßnahme ist ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben wir den Maßnahmenplan der VG Gerolstein dem Landkreis Vulkaneifel vorgelegt, der diesen fristgerecht an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) weitergeleitet hat. Dieser Maßnahmenplan ist als erster Einstieg in die Maßnahmenplanung zu verstehen. Er kann entsprechend der VV Wiederaufbau RLP 2021 fortgeschrieben werden, was in Teilen notwendig sein wird. Sofern sich im Rahmen der Erstellung der Zuwendungsunterlagen höhere Kosten ergeben sollten, dann kann der Maßnahmenplan insofern fortgeschrieben werden, da es sich hier ausschließlich um Kostenschätzungen handelt. Der Maßnahmenplan ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Bestätigung durch die kommunalen Gremien.

Dieser Beschlussvorlage haben wir einen Auszug aus dem Maßnahmenplan der Ortsgemeinde als Anlage beigefügt. Als Anlage ist ausschließlich der für die Ortsgemeinde relevante Teil – Allgemeine kommunale Infrastruktur – beigefügt.

Neben diesen Maßnahmen wurden/werden verschiedene Schadensbeseitigungen bereits über die Soforthilfe abgewickelt. Die Gesamtschadenssumme durch das Hochwasserereignis beläuft sich derzeit unter Berücksichtigung der Soforthilfe auf rd. 12,7 Mio. € in der gesamten Verbandsgemeinde.

Eine Vorberatung im Bauausschuss erfolgte nicht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

Es wird begrüßt, dass die Kanaldeckel in der Hauptstraße nun endlich angehoben worden sind. Es wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass einer immer noch erheblich klappert. Obgm Schmitz teilte mit, dass er mit den VG Werken (Dirk Merkes) in Kontakt steht und hier schnelle Abhilfe zugesichert worden ist.

Für die Richtigkeit:

.....
Harald Schmitz
(Vorsitzender)

.....
Arno Fasen
(Protokollführer)